

1. Zweckbestimmung

Der Tag- und Nachttresor – nachstehend Tresor genannt – dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld, Schecks und Wechseln. Bargeld über den Tag- und Nachttresor ist grundsätzlich für eigene Rechnung des Kunden einzuliefern. Bei Bargeld über den Tag- und Nachttresor zugunsten Dritter sind die Angaben über den Dritten im Vertrag zu benennen.

2. Schlüssel, Kassetten und Einlieferungsvordrucke

Die Einlieferung darf nur in den von der Sparkasse ausgegebenen Kassetten erfolgen. Der Kunde erhält Schlüssel zur Einwurfföffnung sowie verschließbare Einwurffkassetten mit Schlüssel. In jede Kassette ist der von der Sparkasse zur Verfügung gestellte Einzahlungs- bzw. sonstige Einlieferungsvordruck einzulegen. Diese Aufstellung muss unterschrieben sein und Namen und Anschrift des Kunden, seine Kontonummer, den Inhalt der Kassette und den Tag der Einlieferung enthalten.

3. Benutzung der Anlagen

Die verschlossenen Kassetten sind nach Öffnung des Einwurfs in den Tresor einzuwerfen. Jede Kassette löst dabei eine Tresormünze aus, die zur Bestätigung des Kassetten-Automaten dient bzw. gegen deren Rückgabe der Kunde von der Sparkasse eine neue Einwurffkassette erhält. Das Einwerfen der gefüllten Kassette in den Tresor und die Entnahme der Leerkassette bzw. Tresormünze muss durch den Kunden selbst oder durch einen absolut zuverlässigen Beauftragten geschehen. Nach Benutzung des Tresors ist die Einwurfföffnung sofort wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

4. Haftung der Verwahrerin

Die Sparkasse nimmt die in den Tag- und Nachttresor eingeworfene Kassette mit der gleichen Sorgfalt in Verwahrung, die sie für ihre eigenen Werte anwendet. Der Versicherungsschutz tritt mit Einwurf der Kassette in den Nachttresor ein. Die Sparkasse übernimmt für den Kunden das Transportrisiko bis zur Nachttresoranlage bis TEUR 25 nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Ziff. 13.

5. Zugang des Kassetteninhalts

Wird eine Kassette nach Beginn der Geschäftsstunden der Sparkasse in den Tresor eingeworfen, so geht deren Inhalt der Sparkasse erst am folgenden Geschäftstag zu.

6. Feststellung des Kassetteninhalts

Der Kassetteninhalt wird durch die Sparkasse festgestellt. Sie bestätigt den Empfang des Inhaltes durch Verbuchung. Etwai-ge Abweichungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt, wenn möglich fernmündlich. Einwendungen gegen die Empfangsbestätigung sind der Sparkasse unverzüglich (mündlich, fernmündlich, Telex oder Telefax) und in jedem Fall auch schriftlich mitzuteilen.

7. Störung der Anlage

Wenn die Tresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haftet die Sparkasse nur für grobes Verschulden. Der Kunde ist verpflichtet, der Sparkasse Störungen im Betrieb der Anlage sofort mitzuteilen.

8. Sorgfaltspflichten

Die Kassetten, die Schlüssel und die Tresormünzen bleiben Eigentum der Sparkasse; sie sind sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Das Abhandenkommen einer Kassette oder eines Schlüssels ist der Sparkasse unver-

züglich mitzuteilen. Ausbesserungen an den Kassetten oder an den Schlüsseln dürfen nur durch Vermittlung der Sparkasse vorgenommen werden. Der Kunde darf Doppelschlüssel und weitere Kassetten weder anfertigen noch beschaffen.

9. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Sparkasse oder dritten Personen durch Beschädigung der Tresoranlage oder dadurch entstehen, dass Kassetten, Schlüssel oder Tresormünzen abhanden kommen oder beschädigt werden oder dass der Kunde seine Beauftragten oder Unbefugte, die die dem Kunden übergebenen Schlüssel an sich gebracht haben, die Tresoranlage unsachgemäß bedienen.

10. Ablauf des Benutzungsvertrages

Die Sparkasse hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung über die Benutzung des Tresors mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kassetten, Schlüssel und Tresormünzen sind dann durch den Kunden unverzüglich in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; etwaige Reparatur- und Erneuerungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen zu seinen Lasten.

11. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche im Klageweg an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Ziffer 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend die AGB der Sparkasse Bestandteil dieser Vereinbarungen sind. Die AGB hängen/liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

13. Bedingungen der Raubversicherung für Nachttresorkunden

1. Versicherungsschutz für Schäden durch Raub besteht für Kunden, die berechtigt sind, einen Nachttresor des Versicherungsnehmers (Sparkasse) zu nutzen. Dies gilt jedoch nur außerhalb der Geschäftsräume des Kunden und nur auf direktem Weg von den Geschäftsräumen zum Nachttresor. Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Kunden oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

b) der Kunde oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;

c) dem Kunden oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nichtverschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2. Einem Kunden stehen Personen gleich, die der Kunde mit dem Transport beauftragt hat, ausgenommen Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befassen.

Bedingungen für die Benutzung des Tag- und Nachttresors
(Stand: Januar 2002)

2/2

3. Versichert sind nur Sachen, die sich in den für den Einwurf in den Nachttresor bestimmten Kassetten befinden.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis max. € 25.000,--.
5. Die den Transport durchführenden Personen müssen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.
6. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Kunde Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.